



**DRG-Entgelttarif 2015 für Krankenhäuser
im Anwendungsbereich des KHEntgG
und
Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntgG**

Das Klinikum Traunstein der Kliniken Südostbayern AG berechnet ab dem 01.05.2015 folgende Entgelte:

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups - DRG -) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2015) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2015) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert liegt bei 3.255,50 € und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Beispiel:

DRG	DRG-Definition	Relativgewicht	Basisfallwert	Entgelt
B79Z	Schädelfrakturen, Somnolenz, Sopor	0,677	€ 3.255,50	€ 2.203,97
I04Z	Implantation, Wechsel oder Entfernung einer Endoprothese am Kniegelenk mit komplizierender Diagnose oder Arthrodesse	3,544	€ 3.255,50	€ 11.537,49

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2015 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der DRG-Entgeltkatalogverordnung 2015 (FPV 2015) vorgegeben.

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2015

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2015 (FPV 2015).

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 FPV 2015

Gem. § 17b Abs. 1 S. 12 KHG können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2015 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2015 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2015 genannten Zusatzentgelte **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 DRG-FPV 2015 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2015 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2015 keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Das Krankenhaus berechnet folgende Zusatzentgelte:

ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.00	4.250,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.01	5.916,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.03	8.000,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.05	8.732,52 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.06	8.900,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.07	9.132,52 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.08	10.000,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.30	5.800,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.31	6.354,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.33	7.408,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.34	8.329,00 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.35	9.476,82 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.36	9.787,92 €
ZE 2014-03 ECMO und PECLA	8-852.37	11.400,00 €
ZE 2014-04 Ind. n. CAD gefertigte Rekonstruktionsimplantate im Gesichts- und Schädelbereich	5-020.*	4.396,88 €
ZE 2014-13 Immunadsorption	8-821.**	2.100,00 €
ZE 2014-22 IABP	8-839.0	811,00 €
ZE 2014-25 Modulare Endoprothese Hüfte	5-829.k/5-829.m	1.200,00 €
ZE 2014-25 Modulare Endoprothese Knie	5-829.k/5-829.m	2.350,00 €
ZE 2014-53 Stentgraft-Prothesen an der Aorta	5-38a.*	13.500,00 €
ZE 2014-54 Selbstexp. Proth. Gastrointestinaltrakt		850,00 €
Gilt für alle das ZE 2014-54 generierende OPS-Schlüssel		
ZE 2014-56 Gabe von Bosentan	6-002.f*	56,39 €
Entgelt pro Tablette zu 62,5 oder 125 mg		
ZE 2014-62 Mikroaxial-Blutpumpe	8-839.42	10.000,00 €
ZE 2014-63 Gabe von Diboterminalfa	6-003.4*	3.510,00 €
ZE 2014-67 Stent(graft)-Prothesen bei Aortenaneurysmen, perkutan-transluminal	8-840.04	626,23 €
ZE 2014-74 Gabe von Sunitinib oral	6-003.a*	4,30 €
Verwurf abrechenbar		
ZE 2014-77 Gabe von Lenalidomid oral 10 mg	6-003.g*	31,65 €
Preis je mg, Verwurf abrechenbar		
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.20	162,10 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.21	328,20 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.22	730,95 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.23	1.380,85 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.24	2.359,95 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.26	3.745,30 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.27	5.661,50 €
ZE 2014-82 Peritonealdialyse (APD)	8-857.28	7.600,00 €
ZE 2014-85 Peritonealdialyse (APD)	6-004.e*	35,05 €
ZE 2014-97 Behandlung von Blutern		Kostenerstattung
ZE 2014-98 Gabe von Blutgerinnungsfaktoren		Kostenerstattung
ZE 2014-100 Gabe von Ofatumumab, parenteral	6-006.42	3,00 €

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 7 FPV 2015

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende fall- bzw. tagesbezogene krankenhausesindividuelle Entgelte vereinbart:

Leistungen nach Anlage 3a und 3b FPV 2015		
B61B	Akute Erkrankungen und Verletzungen des Rückenmarks	370,00 €
D23Z	Hörgeräteimplantation	12.233,31 €
E76A	Tuberkulose, mehr als 14 Behandlungstage	300,00 €
U41Z	Sozial- und neuropädiatrische Therapie bei psychischen Krankheiten und Störungen	305,00 €
L90A	Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter < 15 Jahre	296,00 €

Können für die Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2015 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 3b** FPV 2015 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausesindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2015 für Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2015 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

sonstige teilstationäre Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 KHEntgG

- Strahlentherapie teilstationär	307,00 € je Tag
- Schmerztherapie teilstationär	309,00 € je Tag
- Pädiatrie teilstationär	285,00 € je Tag
- Psychosomatik teilstationär	270,00 € je Tag

5. Zu- und Abschläge

Gemäß § 17a KHG berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall zur Finanzierung von Ausbildungskosten.

Der **Ausbildungszuschlag** beträgt gegenwärtig: **72,95 €**

Ferner berechnet das Krankenhaus gem. § 17b Abs. 1 S. 4 und 6 KHG folgende Zuschläge/Abschläge:

Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von **Begleitpersonen** in Höhe von **45,00 € pro Tag**⁽¹⁾

Zuschlag bei Patientinnen und Patienten bei Patientinnen oder Patienten, die zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden (**Versorgungszuschlag**)

in Höhe von **0,8 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen.

Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Krankenhaushygiene gemäß § 4 Abs. 11 KHEntgG (**Hygienezuschlag**)

in Höhe von **0,05 %**

auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG.

6. Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, rechnet das Krankenhaus gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte oder Zusatzentgelte ab:

Vereinbart sind

(auch am Entlass- und Verlegungstag abrechenbar; Verwurf abrechenbar):

Abirateronacetat/Preis je mg	0,13 €
Aflibercept, intravenös/Preis je mg	4,62 €
Arsentrioxid/Preis je ml	46,17 €
Axitinib/Preis je mg	19,21 €
Bosutinib/Preis je mg	0,38 €
Brentuximabvedotin/Preis je ml	74,97 €
Cabazitaxel/Preis je mg	75,45 €
Certolizumab/Preis je mg	3,68 €
Crizotinib/Preis je mg	0,51 €
Dabrafenib/Preis je mg	0,88 €
Decitabine/Preis je mg	28,27 €
Enzalutamid/Preis je mg	0,90 €
Eribulin/Preis je Mikrogramm	0,48 €
Everolimus/Preis je mg	15,10 €
Golimumab/Preis je mg	33,50 €
Icatibant/Preis je mg	67,24 €
Ipilimumab/Preis je mg	93,50 €
Ivacaftor/Preis je mg	2,95 €
Mifamurtid/Preis je mg	857,16 €
Nab-Paclitaxel/Preis je mg	3,64 €
Nilotinib/Preis je mg	0,21 €
Ofatumumab/Preis je mg	0,18 €

Pazopanib/Preis je mg	0,18 €
Pertuzumab/Preis je mg	8,81 €
Pixantrone/Preis je mg	33,25 €
Pomalidomid/Preis je mg	150,11 €
Regorafenib/Preis je mg	1,38 €
Temozolomid/Preis intravenös je mg	3,33 €
Trastuzumab-Emtansin/Preis je mg	24,23 €
Ustekinumab/Preis je Spritze 2 mg (45 oder 90)	5.023,35 €
Vemurafenib/Preis je mg	0,19 €
Koronarstent, medikamentfreisetzend, komplett bioresorbierbar	1.244,82 €
Molekulares Monitoring der Resttumorlast (MRD) Erstbehandlung	2.100,00 €
Molekulares Monitoring der Resttumorlast (MRD) Folgebehandlung	350,00 €
Ereignisrecorder implantierbar gemeinsam mit Ablation	1.820,70 €
Endovaskuläre Implantation/Reparatur einer Stent-Prothese mittels eines Endostaplers	5.100,00 €
Anlegen eines arteriovenösen Shunts durch Hybrid-Gefäßprothese	1.265,00 €
Koronare Bifurkationsstents medikamentenfreisetzend je Stent – OPS 8-837.v	625,00 €
Bioaktive Coils intrakraniell/je Coil	165,14 €
Volumencoils zur Aneurysmathherapie incl. Anschlusssystem je Coil	900,00 €

7. Qualitätssicherungszu- und abschläge nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7 KHEntgG

externe Qualitätssicherung: Zuschlagsanteil Krankenhaus:	0,70 €
externe Qualitätssicherung: Zuschlagsanteil Land (BAQ):	0,27 €

8. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall

in Höhe von 1,13€⁽²⁾

- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall

in Höhe von 1,36 €⁽³⁾

9. Weitere Zu- und Abschläge

- Zuschlag für die Teilnahme am telemed. Projekt zur integrierten Schlaganfallversorgung Region Südostbayern

in Höhe von 191,30 €

- Zuschlag Qualitätssicherung Schlaganfallbehandlung

in Höhe von 3,10 €

- Zuschlag für Onkologisches Zentrum pro stationärem und teilstationärem Fall

in Höhe von 12,97 €

10. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V

Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind:

a. vorstationäre Behandlung

Innere Medizin allgemein	147,25 € fallbezogene Pauschale
Gastroenterologie	164,64 € fallbezogene Pauschale
Kardiologie	156,97 € fallbezogene Pauschale
Hämatologie/Onkologie	75,67 € fallbezogene Pauschale
Nephrologie	140,61 € fallbezogene Pauschale
Allgemeine Chirurgie	100,72 € fallbezogene Pauschale
Unfallchirurgie	82,32 € fallbezogene Pauschale
Gefäßchirurgie	134,47 € fallbezogene Pauschale
Neurochirurgie	48,57 € fallbezogene Pauschale
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	119,13 € fallbezogene Pauschale
Neurologie	114,02 € fallbezogene Pauschale
Pädiatrie	94,08 € fallbezogene Pauschale
Urologie	103,28 € fallbezogene Pauschale

b. nachstationäre Behandlung

Innere Medizin	53,69 €/Behandlungstag
Gastroenterologie	63,91 €/Behandlungstag
Kardiologie	61,36 €/Behandlungstag
Hämatologie/Onkologie	46,02 €/Behandlungstag
Nephrologie	67,49 €/Behandlungstag
Allgemeine Chirurgie	17,90 €/Behandlungstag
Unfallchirurgie	21,47 €/Behandlungstag
Gefäßchirurgie	23,01 €/Behandlungstag
Neurochirurgie	21,99 €/Behandlungstag
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	22,50 €/Behandlungstag
Neurologie	40,90 €/Behandlungstag
Pädiatrie	37,84 €/Behandlungstag
Urologie	41,93 €/Behandlungstag

Für maximal 7 Behandlungstage abrechenbar.

c. Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten

Computer-Tomographie-Geräte (CT):

Leistungen nach den DKG-NT I - Ziffern:	Pauschale
- 5369	122,71 €
- 5370, 5375	81,81 €
- 5371	94,08 €
- 5372	106,35 €
- 5373, 5374	77,72 €
- 5376	20,45 €
- 5377	32,72 €
- 5378	40,90 €
- 5380	12,27 €

Magnetresonanzgeräte (MR)

Leistungen nach den DKG-NT I - Ziffern:	Pauschale
- 5700, 5720	179,97 €
- 5705	171,79 €
- 5715	175,88 €
- 5721, 5730	163,61 €
- 5729	98,17 €
- 5731, 5732	40,90 €
- 5733	32,72 €
- 5735	245,42 €

Linksherzkathetermeßplatz (LHKM)Magnetresonanzgeräte (MR)

Leistungen nach den DKG-NT I - Ziffern:	Pauschale
- 627	61,36 €
- 628	32,72 €
- 629	81,81 €
- 5315	89,99 €
- 5316,5325	122,71 €
- 5317,5327	16,36 €
- 5318	24,54 €
- 5324	98,17 €
- 5327	40,90 €
- 5328	49,08 €

Hochvolttherapiegeräte (Linearbeschleuniger)

Leistungen nach den DKG-NT I - Ziffern:	Pauschale
- 5831	61,36 €
- 5832	20,45 €
- 5833	81,81 €
- 5834	29,65 €
- 5835,5837	5,11 €
- 5836	40,90 €

Gem. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine **vorstationäre Behandlung** neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine **nachstationäre Behandlung** kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

11. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen das Krankenhaus sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt nach Aufwand.
2. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung berechnet das Krankenhaus 40,00 €.
3. Für die Benutzung des Leichenraumes oder der Kühlzelle berechnet das Krankenhaus pauschal 90,00 €
4. Gestellung einer Sonderwache: Erstattung des tatsächlichen Aufwands
5. Telefon-Flatrate (D; A; Mobil) 2 € Tagesgebühr
Telefonate ins Ausland: 0,50 € pro Minute
Fernseher: 3 € Tagesgebühr
Internetzugang: 2 € Tagesgebühr
(Kartenspfand: 5 €)

12. Zuzahlungen

Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,- je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

13. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2015 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2015 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2015 zusammengefasst und abgerechnet.

14. Belegärzte, Beleghebammen, -entbindungspfleger

Mit den Entgelten nach Nr. 1 - 11 sind nicht abgegolten:

1. die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und

ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses;

2. die Leistungen von Beleghebammen bzw. Entbindungspflegern.

Diese Leistungen werden von dem Belegarzt bzw. der Hebamme / dem Entbindungspfleger gesondert berechnet.⁽⁴⁾

15. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird der DRG-Entgelttarif vom 01.02.2015 aufgehoben.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung und des Medizincontrollings unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.

Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die Höhe des Zuschlages von 45,00 € ist in der *Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 S. 4 KHG* geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu unterscheiden.
- ²⁾ Nach § 8 Abs. 9 KHEntgG sind der DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG, der Systemzuschlag für den Gemeinsamen Bundesausschuss und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 91 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 139c SGB V sowie der nach § 291a Abs. 7 und 7a SGB V zu erhebenden Telematikzuschlag in der Rechnung als „Systemzuschlag“ zusammengefasst auszuweisen. Diese Vorgabe widerspricht jedoch den §§ 139c S. 2 und 291a Abs. 7a S. 1 SGB V, wonach die Zuschläge in der Rechnung gesondert auszuweisen sind. Aus diesem Grunde wurde die gesonderte Ausweisung dieser drei Zuschlagstatbestände beibehalten.
- ³⁾ Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21.12.2004 werden die Zuschläge für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V gemeinsam erhoben und als ein gemeinsamer Zuschlag in der Rechnung des Krankenhauses ausgewiesen.
- ⁴⁾ Nach § 121 Abs. 5 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 3 KHEntgG können Krankenhäuser mit Belegbetten zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten auch Honorarverträge schließen. Die Leistungen des Belegarztes würden ihm in dieser Konstellation vom Krankenhaus vergütet werden.